

Kölner Stadtordnung	Ordnungswidrigkeit	Verwarnungs- und Bußgeldrahmen bisher		Verwarnungs- und Bußgeldrahmen künftig	
§ 3 Abs. 1	Verunreinigungen des Stadtbildes	25 EUR	510 EUR	30 EUR	510 EUR
	- Spucken	25 EUR	50 EUR	30 EUR	60 EUR
	- Kaugummi ausspucken	35 EUR	50 EUR	40 EUR	75 EUR
	- Sonstige Verunreinigungen (Obergrenze gem. Bußgeldkatalog Umwelt NW)	35 EUR	510 EUR	35 EUR	510 EUR
§ 3 Abs. 2	Unbefugtes Lagern von Abfällen, Unrat oder sonstigen Gegenständen	25 EUR	510 EUR	40 EUR	510 EUR
§ 3 Abs. 3	Unbefugtes Bekleben, Besprühen, Beschmieren, Bemalen oder Anbringen von Werbung aller Art	35 EUR	1.000 EUR	35 EUR	1.000 EUR
	- Unzulässiges Plakatieren/"Wildplakatieren" oder Ähnliches bis 10 Plakate oder Ähnliches	35 EUR	50 EUR	50 EUR	150 EUR
	- Wiederholungstaten oder mehr als 10 Plakate oder Ähnliches	50 EUR	500 EUR	100 EUR	500 EUR
	- Beauftragung von Plakatieren/"Veranlassen" oder Ähnliches bis 10 Plakate oder Ähnliches	50 EUR	100 EUR	60 EUR	200 EUR
	- wiederholte Beauftragung von mehr als 10 Plakate oder Ähnliches	100 EUR	1.000 EUR	150 EUR	1.000 EUR
	- Besprühen, Bekleben (Aufkleber), Beschmieren, Bemalen abhängig von der Menge und der Höhe des Schadens	35 EUR	500 EUR	35 EUR	500 EUR
§ 4	Verunreinigungen durch Tiere (Tierkot)	35 EUR	500 EUR	45 EUR	500 EUR
	- auf Gehwegen	35 EUR	150 EUR	45 EUR	300 EUR
	- auf ausgeschilderten Liegewiesen	75 EUR	400 EUR	75 EUR	400 EUR
	- auf sonstigen Flächen von Grünanlagen	35 EUR	100 EUR	35 EUR	250 EUR
	- auf Spiel- und Bolzplätzen	100 EUR	500 EUR	200 EUR	500 EUR
§ 5 Abs. 1	Fehlende oder nicht in ausreichender Größe aufgestellte oder nicht rechtzeitig entleerte Abfallbehälter an Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants und Ähnlichem	35 EUR	200 EUR	35 EUR	200 EUR
	- fehlende Abfallbehälter	35 EUR	200 EUR	35 EUR	200 EUR
	- nicht rechtzeitig entleerte Abfallbehälter	35 EUR	150 EUR	35 EUR	200 EUR
§ 5 Abs. 2	Nicht unverzüglich entfernter Abfall im Umkreis von 50m um einen Gewerbebetrieb	35 EUR	400 EUR	55 EUR	500 EUR
	- bis 1,5m³ - geringer Umfang	35 EUR	75 EUR	55 EUR	100 EUR
	- bis 3m³ - erheblicher Umfang	75 EUR	200 EUR	100 EUR	300 EUR
	- über 3m³	200 EUR	400 EUR	200 EUR	500 EUR

Kölner Stadtordnung	Ordnungswidrigkeit	Verwarnungs- und Bußgeldrahmen bisher		Verwarnungs- und Bußgeldrahmen künftig	
§ 6 Abs. 1	Reparatur, Abspritzen, Waschen oder Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten von Kraftfahrzeugen im Geltungsbereich der Stadtordnung	35 EUR	150 EUR	40 EUR	400 EUR
	- Reparieren von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Notfällen), privat	35 EUR	100 EUR	40 EUR	100 EUR
	- Reparieren von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Notfällen), gewerblich	35 EUR	100 EUR	55 EUR	400 EUR
	- Waschen/Abspritzen von Kraftfahrzeugen	35 EUR	100 EUR	35 EUR	100 EUR
	- Behandlung von Kraftfahrzeugen mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten	35 EUR	150 EUR	55 EUR	200 EUR
§ 6 Abs. 2	Reparatur, Abspritzen, Waschen oder Behandeln von Kraftfahrzeugen mit Öl, Altöl, Kraftstoffen oder anderen wassergeföhrdenden Stoffen auf privaten Flächen, wenn dadurch die genannten Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder das Grundwasser gelangen können.	neuer Tatbestand		35 EUR	150 EUR
	§ 7 Abs. 1	Zweckwidriges Nutzen von zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehältern	25 EUR	500 EUR	30 EUR
	- Einbringen von in Haushalten angefallenen Abfällen in geringem Umfang	25 EUR	50 EUR	30 EUR	150 EUR
	- Einbringen von in Haushalten angefallenen Abfällen in größerem Umfang	40 EUR	150 EUR	55 EUR	250 EUR
	- Einbringen von in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen in geringem Umfang	50 EUR	200 EUR	55 EUR	250 EUR
	- Einbringen von in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen in größerem Umfang	150 EUR	500 EUR	200 EUR	500 EUR
§ 7 Abs. 2	Hinterlassen von Abfällen oder Gegenständen auf oder neben Wertstoffsammelbehältern	35 EUR	250 EUR	45 EUR	500 EUR
	- Haushaltsabfälle oder zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände in geringem Umfang	35 EUR	50 EUR	45 EUR	200 EUR
	- Haushaltsabfälle oder zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände in größerem Umfang	50 EUR	250 EUR	55 EUR	300 EUR
	- Gewerbeabfälle oder zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände in geringem Umfang	35 EUR	50 EUR	55 EUR	300 EUR
	- Gewerbeabfälle oder zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände in größerem Umfang	50 EUR	250 EUR	100 EUR	500 EUR
§ 8	Erzeugen von übermäßigem und vermeidbarem Lärm welcher geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen oder zu stören	35 EUR	100 EUR	35 EUR	250 EUR

Kölner Stadtordnung	Ordnungswidrigkeit	Verwarnungs- und Bußgeldrahmen bisher		Verwarnungs- und Bußgeldrahmen künftig	
§ 9	Darbietung von Straßenmusik oder -schauspiel in den spielfreien Zeiten oder fehlender oder nicht ausreichender Standortwechsel	20 EUR	80 EUR	35 EUR	150 EUR
	- Darbietungen in der spielfreien Phase	20 EUR	80 EUR	35 EUR	150 EUR
	- Fehlender Ortswechsel	20 EUR	40 EUR	35 EUR	100 EUR
	- nicht ausreichender Ortswechsel	20 EUR	40 EUR	35 EUR	60 EUR
§ 10	Störung von religiösen oder anderen schutzwürdigen Veranstaltungen oder schutzwürdigen Einrichtungen	35 EUR	150 EUR	45 EUR	250 EUR
§ 11 Abs. 1 a)	Aggressives Betteln und / oder Ausüben von aggressiven Verkaufspraktiken	35 EUR	150 EUR	35 EUR	150 EUR
§ 11 Abs. 1 b)	Beteiligung an wiederkehrenden Ansammlungen von denen Störungen ausgehen	35 EUR	150 EUR	35 EUR	150 EUR
§ 11 Abs. 1 c)	Verursachen von Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum	35 EUR	150 EUR	35 EUR	150 EUR
§ 11 Abs. 1 d)	Unzulässiges Verrichten der Notdurft	35 EUR	150 EUR	40 EUR	200 EUR
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Zelten und Nächtigen in Grünflächen oder auf Spiel- und Bolzplätzen	35 EUR	150 EUR	35 EUR	150 EUR
§ 11 Abs. 2 Satz 2	Lagern oder Einrichten oder Nutzen eines Schlafplatzes im Geltungsbereich der Stadtordnung	35 EUR	150 EUR	35 EUR	150 EUR
§ 12 Satz 1	Kontaktaufnahme innerhalb der Sperrbezirke, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren.	35 EUR	150 EUR	55 EUR	200 EUR
§ 12 Satz 2	Durchführen von sexuellen Handlungen innerhalb der Sperrbezirke	35 EUR	150 EUR	55 EUR	300 EUR
§ 13 Abs. 1	Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer	35 EUR	500 EUR	35 EUR	500 EUR
§ 13 Abs. 2	Entzünden oder Unterhalten eines Brauchtumsfeuers ohne Erlaubnis	35 EUR	500 EUR	35 EUR	500 EUR
§ 13 Abs. 3	Wegwerfen von glimmenden Gegenständen oder sonstigen Gegenständen, die geeignet sind Feuer zu verursachen	35 EUR	500 EUR	35 EUR	500 EUR
§ 14	Nicht unverzügliches Entfernen von Schneeüberhängen, Eiszapfen oder Ähnlichem an Gebäuden	35 EUR	250 EUR	35 EUR	250 EUR
§ 15 Abs. 1	Anbringen von Gegenständen, wie Fahnen, Dekorationen, Spruchbändern oder Markisen	35 EUR	150 EUR	45 EUR	150 EUR
§ 15 Abs. 2	Steigenlassen von Windvögeln (Drachen) in der Nähe von Stromleitungen	15 EUR	35 EUR	25 EUR	100 EUR
§ 16	Anbringen von Stacheldraht oder anderen gefährlichen Gegenständen unterhalb einer Höhe von 2 Metern	35 EUR	200 EUR	35 EUR	200 EUR
§ 17 Abs. 1	Baden außerhalb der ausgewiesenen Bereiche	25 EUR	50 EUR	35 EUR	100 EUR

Kölner Stadtordnung	Ordnungswidrigkeit	Verwarnungs- und Bußgeldrahmen bisher		Verwarnungs- und Bußgeldrahmen künftig	
§ 18 Abs. 1	Fehlende, nicht in der vorgeschriebenen Form oder in nicht ordnungsgemäßem Zustand angebrachte Hausnummern	35 EUR	100 EUR	35 EUR	100 EUR
§ 18 Abs. 2	Unzulässiges Entfernen oder nicht als ungültig gekennzeichnete oder nicht lesbare alte Hausnummer nach einer Umnummerierung innerhalb der Jahresfrist	35 EUR	100 EUR	35 EUR	100 EUR
§ 19 Abs. 1	Füttern, Auslegen oder Anbieten von Futter für verwilderte Haustauben oder Wildtauben	35 EUR	1.000 EUR	35 EUR	1.000 EUR
§ 20	Füttern, Auslegen oder Anbieten von Futter für Wasservögel oder Fische an öffentlichen Wasserflächen	35 EUR	1.000 EUR	35 EUR	1.000 EUR
§ 21 Abs. 1	Beschädigung von Verkehrsflächen, öffentlicher Anlagen und Einrichtungen	35 EUR	500 EUR	35 EUR	500 EUR
§ 21 Abs. 2	Beschädigung, Beschmutzung oder anderweitige Beeinträchtigung öffentlicher Anlagen, der Flora, Fauna oder Ausstattungen	35 EUR	500 EUR	35 EUR	500 EUR
§ 22	Fahren, Parken, Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen, Anhängern oder mehrspurigen Fahrräder auf Baumscheiben, Baumbeeten oder Ähnlichem, auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, in öffentlichen Grünflächen und auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen	25 EUR	150 EUR	25 EUR	150 EUR
	- mehrspurige Fahrräder, Anhänger	25 EUR	100 EUR	25 EUR	100 EUR
	- PKW	35 EUR	150 EUR	35 EUR	150 EUR
	- LKW	50 EUR	150 EUR	50 EUR	150 EUR
§ 24 Abs. 1	Gefährdung oder mehr als nach den Umständen unvermeidbares Behindern von Personen oder Beschädigung der Anlagen sowie deren Anpflanzung und Ausstattung	35 EUR	500 EUR	35 EUR	500 EUR
§ 24 Abs. 2	Praktizieren von Slacklining oder vergleichbaren baumschädigenden Sportarten an den nicht dafür ausgewiesenen Stellen	35 EUR	500 EUR	35 EUR	500 EUR
§ 24 Abs. 3	Durchführen von Golf sowie Mannschaftssportarten und Spielen von Vereinen oder von ähnlich organisierten Gruppen in öffentlichen Grünflächen und auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen	50 EUR	500 EUR	50 EUR	500 EUR
§ 24 Abs. 4	Nutzen von Schleuder-, Wurf- und Schießgeräten, Modellfahrzeugen, Modellbooten oder Modellfliegergeräten	35 EUR	250 EUR	35 EUR	250 EUR
§ 24 Abs. 5	Rücksichtsloses Befahren von Wegen oder Fahren abseits der Wege	15 EUR	100 EUR	35 EUR	150 EUR
§ 24 Abs. 6	Durchführen von Spielen im Botanischen, im Forstbotanischen Garten und Finkens Garten, in der Vogelschau Leidenhausen, im Tierpark Lindenthal und in den Wildparks, im Rheinpark (mit Ausnahme des Jugendparks und der zum Rhein hin gelegenen Aktivitätszonen) und im Rheingarten, in Zieranlagen sowie auf Hundefreilaufflächen	15 EUR	100 EUR	25 EUR	100 EUR

Kölner Stadtordnung	Ordnungswidrigkeit	Verwarnungs- und Bußgeldrahmen bisher		Verwarnungs- und Bußgeldrahmen künftig	
§ 25 Abs. 1	Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze außerhalb der zugelassenen Zeiten	25 EUR	50 EUR	25 EUR	50 EUR
§ 25 Abs. 2 a)	Konsum von alkoholischen Getränken, Tabak oder Drogen auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen	25 EUR	50 EUR	35 EUR	150 EUR
§ 25 Abs. 2 b)	Fahrrad fahren auf Spiel- oder Bolzplätzen von Jugendlichen oder Erwachsenen	25 EUR	50 EUR	25 EUR	75 EUR
§ 26 Abs. 1	Hervorrufen von Brandgefahr oder erheblicher Belästigungen anderer Personen oder der Umgebung durch Grillen	35 EUR	250 EUR	55 EUR	500 EUR
§ 26 Abs. 2	Grillen in nicht zugelassenen Bereichen oder fehlende Berücksichtigung der erforderlichen Abstände	35 EUR	300 EUR	35 EUR	300 EUR
§ 26 Abs. 3	Benutzung von ungeeignetem Grillgerät oder die Benutzung untersagter Substanzen wie Spiritus oder anderer flüssiger Grillanzünder, nicht ausreichender Abstand zum Boden, Beschädigung des Untergrundes sowie Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer	35 EUR	500 EUR		
	- ohne Beschädigung			35 EUR	250 EUR
	- mit Beschädigung			55 EUR	500 EUR
§ 26 Abs. 4	Grillfeuer nicht beaufsichtigen oder nicht restlos löschen sowie ordnungswidriges Entsorgen von Grillasche oder Grillabfällen.	35 EUR	500 EUR	55 EUR	750 EUR
§ 27 Abs. 1	Hunde nicht an der Leine führen oder andere Nutzer gefährden oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigen	25 EUR	500 EUR	25 EUR	500 EUR
	- der Hund ist nicht angeleint	25 EUR	500 EUR	25 EUR	500 EUR
	- Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Nutzer	25 EUR	500 EUR	35 EUR	500 EUR
§ 27 Abs. 2	Mitführen von Hunden – mit Ausnahme von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden – im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten, in der Vogelschau Leidenhausen und im Tierpark Lindenthal sowie auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen	35 EUR	250 EUR	35 EUR	250 EUR
§ 28 Abs. 1	Unangeleintes Laufenlassen von gefährlichen Hunden gemäß § 3 Landeshundegesetz und Hunden bestimmter Rassen gemäß § 10 Landeshundegesetz	35 EUR	150 EUR	60 EUR	250 EUR
§ 29	Reiten oder Führen von Pferden außerhalb der ausgewiesenen Reitwege in öffentlichen Grünflächen und auf Spiel- und Bolzplätzen	25 EUR	100 EUR	25 EUR	100 EUR
§ 30 Abs. 1	Nutzung der öffentlichen Anlagen entgegen der Nutzungsgebote oder Nutzungseinschränkungen	25 EUR	250 EUR	25 EUR	250 EUR
§ 31 Abs. 2 Satz 1	Gefährdung, Schädigung oder mehr als nach den Umständen unvermeidbare Behinderung oder Belästigung anderer im Umfeld der Stadien an Veranstaltungstagen	25 EUR	500 EUR	25 EUR	500 EUR

Kölner Stadtordnung	Ordnungswidrigkeit	Verwarnungs- und Bußgeldrahmen bisher		Verwarnungs- und Bußgeldrahmen künftig	
§ 31 Abs. 2 Satz 2 a)–i)	Fehlende Berücksichtigung der folgenden Regeln	25 EUR	400 EUR	25 EUR	500 EUR
	a) Mitführen von Waffen aller Art, z. B. Hieb-, Stoß-, Schuss- oder Stichwaffen	80 EUR	400 EUR	100 EUR	500 EUR
	b) Mitführen von Gas- oder anderen Sprühdosen, ätzenden oder färbenden Substanzen	35 EUR	200 EUR	45 EUR	250 EUR
	c) Mitführen von Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln, Raketen, bengalischem Feuer, Raumpulver oder anderen pyrotechnischen Gegenständen	50 EUR	250 EUR	60 EUR	500 EUR
	d) Mitführen sperriger Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Stühle oder Kisten)	35 EUR	50 EUR	35 EUR	100 EUR
	e) Mitführen von Fahnen-, Transparent- oder Teleskopstangen, die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 2 cm ist	35 EUR	50 EUR	45 EUR	200 EUR
	f) Mitführen von Gläsern, Glasflaschen, Getränkedosen oder Krügen	35 EUR	150 EUR	45 EUR	150 EUR
	g) Mitführen von Tieren – mit Ausnahme von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden sowie Tieren von Behörden, des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes	25 EUR	100 EUR	25 EUR	100 EUR
	h) Mitführen alkoholhaltiger Getränke außerhalb genehmigter Gastronomiebetriebe sowie Drogen aller Art	25 EUR	50 EUR	30 EUR	100 EUR
	i) Mitführen von Laserpointern	35 EUR	100 EUR	50 EUR	200 EUR
§ 31 Abs. 2 Satz 2 j)	j) Anbieten oder Verkaufen von Waren aller Art u.a. Eintrittskarten, Fanartikel, Lebensmittel oder sonstiger Waren ohne Erlaubnis der Stadt Köln	35 EUR	100 EUR	50 EUR	500 EUR
§ 31 Abs. 2 Satz 2 k)	k) Verkauf oder Verteilen von Drucksachen, Zeitungen, Zeitschriften aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Köln	35 EUR	100 EUR	35 EUR	500 EUR
§ 31 Abs. 2 Satz 2 l)	l) Betreten, Besteigen oder Übersteigen nicht für den Allgemeingebrauch vorgesehener Bauten, Einrichtungen und Anlagen	35 EUR	100 EUR	50 EUR	200 EUR
§ 31 Abs. 2 Satz 2 m)	m) Lagern von Gegenständen ohne Erlaubnis der Stadt Köln	35 EUR	100 EUR	35 EUR	100 EUR
§ 32 Abs. 2 oder Abs. 3	Nutzung der öffentlichen Flächen, Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ohne die erforderliche Genehmigung	35 EUR	1.000 EUR	35 EUR	500 EUR